

## Regulierung: Was braucht es für guten Konsumentenschutz

Information zum Referat von Lucius Dürr, Direktor SVV, anlässlich der Jahresmedienkonferenz vom 3. Februar 2016

### Kundenschutz durch Versicherungsvertragsgesetz VVG, Versicherungsaufsichtsgesetz VAG und Aufsichtsverordnung AVO:

- **Produktinformationen:** Die Kunden erhalten umfangreiche Informationen zu den Versicherungsprodukten und werden über die Risiken aufgeklärt. Bei Verletzung dieser Informationspflicht, kann der Kunde den Vertrag kündigen (VVG, Art. 3 und 3a).
- **Informationspflicht:** Versicherungsvermittler müssen den Kunden informieren, für welche Versicherungen sie arbeiten und was mit den Daten des Kunden geschieht (VAG, Art. 45).
- **Berufsregister:** Kunden können im öffentlichen Berufsregister der Finma zahlreiche Informationen über die registrierten Versicherungsvermittler einsehen (VAG, Art. 42 ff. und AVO, Art 182 ff.).
- **Missbrauchsschutz:** Kunden sind vor missbräuchlichem Verhalten der Versicherungsunternehmen und -vermittler geschützt. Die Finma ist mit der Aufsicht beauftragt (VAG, Art. 1 und 46 sowie AVO, Art. 117).
- **Vorgaben für Tarifierung:** Vorgaben für die Tarifierung von Lebensversicherungsprodukten schützen die Kunden vor willkürlichen Prämien (AVO, Art. 120ff.).
- **Schutz vor Insolvenz des Versicherers:** Die Kunden sind jeder Zeit vor Verlusten wegen Zahlungsunfähigkeit des Versicherers geschützt. Um das sicherzustellen, müssen die Versicherer den Schweizer Solvabilitätstest SST erfüllen (VAG, Art. 17ff.).

### Kundenschutz durch Eigeninitiative der Versicherungsbranche:

- **Ombudsstelle:** Der Kunde kann sich bei Problemen mit seiner Versicherungsgesellschaft an die Ombudsstelle wenden. Diese vermittelt für den Kunden neutral und unentgeltlich im Konfliktfall und beantwortet Rechtsfragen. Die Kosten tragen die Versicherer. Die Ombudsstelle untersteht der Aufsicht des Departements des Inneren.
- **Qualitätslabel Cicero (Certified Insurance Competence):** Kunden profitieren von einer hohen Beratungsqualität bei Cicero-zertifizierten Versicherungsvermittlern. Bei Cicero registrierte Versicherungsvermittler müssen sich stetig weiterbilden, um im Branchenregister bleiben zu können. Die registrierten Vermittler können auf [www.cicero.ch](http://www.cicero.ch) eingesehen werden.

## Die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) enthält weitere Massnahmen, die in den bestehenden Versicherungsgesetzen aufgenommen werden können:

- **Basisinformationsblatt:** Für eine bessere Verständlichkeit bei komplexen Lebensversicherungen, arbeiten die Versicherer bereits an einem einfachen Produktinformationsblatt. Dieser Punkt kann im bestehenden Versicherungsrecht aufgenommen werden.
- **Angemessenheitsprüfung:** Das Anliegen, dass der Versicherungsvermittler prüfen muss, ob ein bestimmtes Lebensversicherungsprodukt für den Kunden angemessen ist, erachtet der SVV als sinnvoll. Dieses Anliegen kann im bestehenden Versicherungsrecht integriert werden.
- **Transparenz am Point of Sale:** Mit diesem Anliegen sollen die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers erweitert werden. Art. 45 VAG kann entsprechend ergänzt werden.
- **Aus- und Weiterbildung der Vermittler:** Der SVV hat mit Cicero diese in der Fidleg-Botschaft enthaltene Auflage bereits erfüllt. Cicero kann in den Versicherungsgesetzen verankert werden.
- **Dokumentation:** Der Kunde profitiert von mehr Sicherheit, wenn der Vermittler bei komplexen Lebensversicherungen ein Beratungsprotokoll erstellen muss. Diese Bestimmung kann in den bereits bestehenden Versicherungsgesetzen einfließen.